

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
für ein**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986),
das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
(Oö. POG 1992) und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2015)**

[Landtagsdirektion: L-2012-119464/5-XXVII,
miterledigt [Beilage 1306/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1986:

In Disziplinarsachen und in Angelegenheiten der Leistungsfeststellung soll eine Strukturreform stattfinden: Statt der beiden Disziplinarkommissionen und der beiden Leistungsfeststellungskommissionen soll - analog zur Rechtslage nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1988 - eine einzige Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission geschaffen werden. Um die Verwaltungskosten noch weiter zu senken, soll die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission in Angelegenheiten der Leistungsfeststellung nur mehr in strittigen Fällen angerufen werden können.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Die Erlassung von Verordnungen zur Erklärung von schulfreien Zeiten soll für den Fall von Gefahr in Verzug vereinfacht werden.

3. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Die im Rahmen des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, erfolgte Umbenennung der Sonderpädagogischen Zentren in Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik soll übernommen werden.

4. Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes:

Zunächst soll das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz an die neue Rechtslage nach der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2013, LGBl Nr. 16/2013, und nach dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 76/2013, angepasst werden.

Weiters wird die Möglichkeit der Bezeichnung land- und forstwirtschaftlicher Schulen als "Agrarbildungszentrum (ABZ)" geschaffen, eine Abschlussarbeit als zusätzlicher Bestandteil der Abschlussprüfung eingeführt und das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe trotz eines "Nicht Genügend" teilweise neu geregelt.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-) Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthält sohin das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. In dieser Angelegenheit ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

3. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist

gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschulorganisationsgesetz enthalten.

Das Ausführungsgesetz dazu ist das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das daher novelliert werden muss.

4. Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes:

Die Kompetenz zur Erlassung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG; gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Vielmehr ergeben sich (ua.) durch die Zusammenlegung der beiden Disziplinarkommissionen und der beiden Leistungsfeststellungskommissionen zu einer einzigen Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission und die Beschränkung der Zuständigkeit derselben auf strittige Angelegenheiten jedenfalls eine Senkung der Verwaltungskosten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. II Z 1 (§ 5 Abs. 8):

Mit der vorgesehenen Vorgehensweise bei Gefahr in Verzug wird die im Zuge des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, grundsatzgesetzlich eröffnete Möglichkeit ausgeschöpft.

Zu Art. II Z 2 und Art III Z 1 (§ 6 und § 7a Abs. 5):

Hier sollen Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. III Z 2 (§ 51a):

Im Sinn der im Zuge des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, erfolgten Umbenennung der Sonderpädagogischen Zentren in Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik wird eine terminologische Angleichung vorgenommen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Bezeichnung einer Schule als "Agrarbildungszentrum (ABZ)" verbunden mit der Angabe der Schulart soll ermöglicht werden. Gleiches gilt auch für Zusätze, die auf den Schulstandort oder die an der Schule angebotenen Fachrichtungen hinweisen.

Zu Art. IV Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Im § 6 Abs. 2 wird die bisherige Bezeichnung der Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft" durch die neue Bezeichnung des Ausbildungsgebietes "Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" entsprechend der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2013 ersetzt.

Zu Art. IV Z 3 (§ 17 Abs. 1):

Im Abs. 1 des § 17 entfällt die taxative Aufzählung der Fachrichtungen; diese Aufzählung wird durch einen pauschalen Verweis auf die Berufe der Land- und Forstwirtschaft ersetzt und zugleich die Möglichkeit der Durchführung eines Ausbildungsversuchs normiert.

Zu Art. IV Z 4 (§ 41 Abs. 2 Z 3):

Die Neuformulierung der Z 3 erfolgt in Anpassung an § 25 Abs. 2 lit. c Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 76/2013. Künftig soll der Klassenkonferenz ein Beurteilungsspielraum zukommen, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler, deren bzw. dessen Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht Genügend" enthält, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist. Die bisherige Regelung wurde von der Praxis als zu starr empfunden.

Die Bestimmung verlangt eine Prognose darüber, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler auf Grund ihrer bzw. seiner im abgelaufenen Schuljahr in den übrigen Pflichtgegenständen - das sind alle mit Ausnahme des mit "Nicht Genügend" beurteilten - erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der sich aus der Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart ergebenden spezifischen Anforderungen am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe erfolgreich teilnehmen wird. Dem

Aufsteigen trotz des Vorliegens einer auf "Nicht Genügend" lautenden Beurteilung in einem Pflichtgegenstand gebührt nur dann der Vorzug vor dem Wiederholen der Schulstufe, wenn es auf Grund zu erwartender positiver Entwicklung des Leistungsbildes der Schülerin bzw. des Schülers in der nächsthöheren Schulstufe gerechtfertigt erscheint, dass sie bzw. er kein weiteres (zusätzliches) Schuljahr absolvieren muss.

Die "Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen" können zwar nicht mit den in diesen Pflichtgegenständen erzielten Leistungsbeurteilungen gleichgesetzt werden, es kommt auf die Leistungen insgesamt an. Die Noten sind aber ein Indiz für die tatsächlich erbrachten Leistungen. Ein Aufsteigen trotz "Nicht Genügend" soll nur dann möglich sein, wenn sich aus den Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen ableiten lässt, dass die Schülerin bzw. der Schüler über genügend Leistungsreserven verfügt, um einerseits die Defizite in dem mit "Nicht Genügend" beurteilten Gegenstand zu beseitigen und andererseits trotz der hierfür erforderlichen besonderen Anstrengungen auch die übrigen Gegenstände positiv abzuschließen. Schwache Leistungen in anderen Pflichtgegenständen lassen die Prognose angezeigt erscheinen, die Schülerin bzw. der Schüler weise nicht die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe auf, ohne dass die genaue Festlegung erforderlich wäre, in welchem Einzelgegenstand mit einem negativen Abschluss zu rechnen sein werde.

Zu Art. IV Z 5 (§ 44a Abs. 2):

Die Abschlussprüfung wird um eine Abschlussarbeit erweitert.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2015), beschließen.

Linz, am 14. Jänner 2015

Gattringer
1. Obmann-Stv.

Dipl.-Päd. Astleitner
Berichterstatteerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), das
Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)
und das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1986**

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das II. Hauptstück lautet:

**"II. HAUPTSTÜCK
DISZIPLINAR- UND LEISTUNGSFESTSTELLUNGSKOMMISSION**

§ 9

Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission

(1) Beim Landesschulrat wird für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen eine Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission ist zuständig für

- a) die Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß § 66 LDG 1984, wenn die Stellungnahme der Landeslehrerin bzw. des Landeslehrers nach § 64 LDG 1984 oder die beabsichtigte Leistungsfeststellung durch die Dienstbehörde vom Leiterbericht abweicht;
- b) die Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984, sofern nach diesem Gesetz - hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhang mit § 80 Abs. 3, 4 und 5 LDG 1984 - nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist.

(3) Der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) die Amtsführende Präsidentin bzw. der Amtsführende Präsident des Landesschulrats oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor des Landesschulrats oder im Fall deren bzw. dessen Verhinderung eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter des Landesschulrats, die bzw. der von der Amtsführenden Präsidentin bzw. vom Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats bestimmt wird, als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
- b) die zuständige Landesschulinspektorin bzw. der zuständige Landesschulinspektor oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter oder im Fall deren bzw. dessen Verhinderung die zuständige Pflichtschulinspektorin bzw. der zuständige Pflichtschulinspektor;

c) eine bzw. ein vom Landeshauptmann bestellte rechtskundige Bedienstete bzw. bestellter rechtskundiger Bediensteter des Amtes des Landesschulrats oder des Amtes der Landesregierung oder deren bzw. dessen in gleicher Weise bestellte Vertreterin oder in gleicher Weise bestellter Vertreter;

d) je nach der Verwendung der bzw. des vom Verfahren betroffenen Landeslehrerin bzw. Landeslehrers drei Vertreterinnen bzw. Vertreter

1. der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen sowie an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen oder
2. der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für Berufsschulen.

(4) Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission entscheidet in zwei Senaten, von denen der eine für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen sowie an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen, der andere für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Berufsschulen zuständig ist.

(5) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten des Amtes des Landesschulrats oder des Amtes der Landesregierung die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu bestellen.

(6) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mitglieder gemäß Abs. 3 lit. a bis c sowie von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeslehrerinnen und Landeslehrer gemäß Abs. 3 lit. d erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende gibt ihre bzw. seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Wenn die vom Verfahren betroffene Landeslehrerin bzw. der vom Verfahren betroffene Landeslehrer eine angestellte Religionslehrerin bzw. ein angestellter Religionslehrer ist, hat anstelle einer bzw. eines durch Los auszuscheidenden bestellten Vertreterin bzw. Vertreters der Landeslehrerinnen und Landeslehrer eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer desselben Bekenntnisses der Kommission anzugehören.

§ 10

Bestellung der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter,

Funktionsperiode der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission

(1) Die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sowie ihre Ersatzmitglieder in der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission werden auf Grund eines Vorschlags des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Berufsschulen von der Landesregierung bestellt.

(2) Bei der Erstattung der Vorschläge der Zentralausschüsse an die Landesregierung sind die Mandatsverhältnisse in den vorschlagenden Organen der Lehrervertretung auf Grund der letzten Personalvertretungswahl zu berücksichtigen. Bei der Aufteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter auf die jeweiligen Fraktionen in den vorschlagenden Organen ist § 20 Abs. 8 Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG, BGBl. Nr. 133/1967, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der für jede Wählergruppe

abgegebenen gültigen Stimmen die jeder Fraktion zustehende Anzahl der Mandate im Personalvertretungsorgan (Dienststellenausschuss, Zentralausschuss) zu treten hat.

(3) Für jede gemäß Abs. 1 und 2 bestellte Lehrervertreterin bzw. für jeden gemäß Abs. 1 und 2 bestellten Lehrervertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jede Lehrervertreterin und jeder Lehrervertreter kann im Senat von jedem Ersatzmitglied seiner Fraktion vertreten werden. Für die Teilnahme des Ersatzmitglieds an den Sitzungen hat die verhinderte Lehrervertreterin bzw. der verhinderte Lehrervertreter selbst zu sorgen.

(4) Im Sinn des § 9 Abs. 7 sind von der für die Religionslehrerin bzw. für den Religionslehrer zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft der Landesregierung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Religionslehrerinnen oder Religionslehrer vorzuschlagen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Allen Vorschlägen an die Landesregierung sind die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen anzuschließen.

(6) Die Landesregierung hat jene Vorschläge zurückzuweisen, die gegen rechtliche Vorschriften verstoßen.

(7) Die Landesregierung hat die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sowie deren Ersatzmitglieder ohne Bindung an Vorschläge zu bestellen, wenn die Erstellung von den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Vorschlägen für die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter sowie für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nicht binnen zwei Monaten nach der Wahl der Zentralausschüsse erfolgt.

(8) Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter bzw. Ersatzmitglieder in der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission können nur definitive und disziplinar unbescholtene Landeslehrerinnen und Landeslehrer des Dienststandes sein.

(9) Die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter in der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission werden für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der im Abs. 1 genannten Zentralausschüsse in Oberösterreich bestellt. Die Funktionsperiode der Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter dauert aber jedenfalls bis zur gültigen Bestellung der neuen Kommissionsmitglieder durch die Landesregierung.

(10) Die Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes gemäß § 68 und § 91 Abs. 2 LDG 1984 selbständig und unabhängig.

(11) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission sowie die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt scheidern aus ihrer Funktion aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Funktion entfallen.

§ 11

Mitwirkung des Landesschulrats

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission hat die Einleitung eines jeden Verfahrens ohne unnötigen Aufschub dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen und diesem die Möglichkeit einzuräumen, vor der Beschlussfassung durch die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission eine Stellungnahme abzugeben.

(2) Der Beschluss der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 92 Abs. 2 LDG 1984 ist dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist von der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission, ausgenommen die Amtsführende Präsidentin bzw. der Amtsführende Präsident des Landesschulrats, die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer haben für den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwand einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist."

2. Das III. und das IV. Hauptstück entfallen.

Artikel II

Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 8 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: "wenn die Schulfreierklärung wegen Gefahr in Verzug ohne Aufschub geboten ist, hat anstelle dieser Anhörung eine nachträgliche Information zu erfolgen."

2. Die Überschrift zu § 6 lautet:

"§ 6 Schultag"

Artikel III

Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a Abs. 5 letzter Satz entfällt die Wortfolge "dem Bezirksschulrat, bei Berufsschulen".

2. *Im § 51a wird die Wortfolge "Sonderpädagogische Zentren" durch die Wortfolge "Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik", die Wortfolge "Sonderpädagogisches Zentrum" durch die Wortfolge "Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik", die Wortfolge "Sonderpädagogischen Zentrums" durch die Wortfolge "Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik" und die Wortfolge "Sonderpädagogische Zentrum" durch die Wortfolge "Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik" ersetzt.*

Artikel IV

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2014, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 2 lautet:*

"(2) Die land- und forstwirtschaftlichen Schulen führen die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Berufsschule" bzw. "Landwirtschaftliche Fachschule" (im Folgenden kurz "Berufsschule" bzw. "Fachschule"). Alternativ kann auch die Bezeichnung "Agrarbildungszentrum (ABZ)" verbunden mit der Angabe der Schulart geführt werden. Zusätzlich sind Hinweise auf den Schulstandort und auf die angebotenen Fachrichtungen möglich."

2. *Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge "Ländliche Hauswirtschaft" durch die Wortfolge "Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement" ersetzt.*

3. *§ 17 Abs. 1 lautet:*

"(1) Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder in den gesetzlich anerkannten Ausbildungsversuchen geführt werden."

4. *§ 41 Abs. 2 Z 3 lautet:*

"3. die Klassenkonferenz feststellt, dass die Schülerin bzw. der Schüler auf Grund ihrer bzw. seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist."

5. *Im § 44a Abs. 2 erhalten die bisherigen Z 1 und 2 die Bezeichnungen "2." und "3."; folgende Z 1 wird eingefügt:*

"1. einer Abschlussarbeit,"

Artikel V
Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sind von den bisher zuständigen Kommissionen weiterzuführen.